

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote von BUW folgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Gegenbestätigungen des Auftraggebers/Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn BUW sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsschluß

Angebote von BUW sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von BUW. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

3. Preise

BUW hält sich an die in Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von BUW genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, ab Firmensitz Kupferzell.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden für Arbeits- und Reisestunden die jeweils gültigen Stundensätze zuzüglich Auslösung berechnet. Für Arbeitsstunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden Zuschläge berechnet von 25 % für die ersten 2 Stunden, von 50 % für 2 - 4 Stunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit, 50 % für Arbeiten an Samstagen und 100 % für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

Für Fahrten zum Einsatzort wird Kilometergeld für die tatsächlich gefahrene Strecke ab Firmensitz Kupferzell/Einsatzort berechnet.

4. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die BUW die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen wie z.B. Streik, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von BUW eintreten, hat BUW auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen BUW, die Leistungen bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, kann der Auftraggeber/Käufer nach angemessener Fristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers/Käufers bestehen wegen einer solchen Verlängerung der Liefer- bzw. Leistungszeit nicht.

BUW ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

Auf Anforderung sind BUW geeignete Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Soweit dies dem Auftraggeber/Käufer nicht möglich ist, stellt BUW diese zu Lasten des Auftraggebers/Käufers zur Verfügung.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistung für Ersatzteillieferungen und Leistungen beträgt 6 Monate; auf Geräte, Batterien und Ladegeräte 1 Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Der Auftraggeber/Käufer muß Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Feststellung anzeigen.

Im Falle eines Mangels der Lieferung oder Leistung kann BUW nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Eine Herabsetzung der Vergütung bzw. des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages kann vom Auftraggeber/Käufer nur verlangt werden, wenn die Nachbesserung nach angemessener Frist fehlschlägt. Gewährleistungsansprüche gegen BUW stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

Die 6-monatige Gewährleistungsfrist gilt nicht für Teile, die natürlicherweise einem kürzeren Verschleiß unterliegen (Glühbirnen, Sicherungen, Keilriemen, Schläuche, Bandagen, Räder, sowie Einstell- und Justierarbeiten und AT-Teile) sowie auch für Gebrauchtgeräte.

Die vorstehenden Absätze regeln die Gewährleistung abschließend und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung, die den Auftraggeber/Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

6. BUW behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, die BUW aus der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber/Käufer jetzt oder zukünftig zustehen.

Werden Liefergegenstände von Gläubigern des Auftraggebers/Käufers gepfändet, ist BUW darüber sofort zu verständigen.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers/Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BUW berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Erwerbers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch BUW liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Zahlung

Sofern keine weitere schriftliche Vereinbarung vorliegt sind Rechnungen von BUW innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf.

Tritt Verzug ein, kann BUW von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber/Käufer eine geringere Belastung nachweist. Der Auftraggeber/Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.

9. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, auch Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind gegen BUW als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfin ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

10. Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Schwäbisch Hall (Amtsgericht) bzw. Heilbronn (Landgericht). BUW kann auch am Sitz des Auftraggebers/Käufers klagen.